

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Richtlinien zur Organtransplantation gemäß § 16 TPG

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 28. April 2006 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation Folgendes beschlossen:

I. In den Richtlinien zur Organtransplantation gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG in der Fassung vom 28. 02. 2003 (Dtsch Arztebl 2003; 100: A 582-3 [Heft 9]), zuletzt geändert am 23. 09. 2005 (Dtsch Arztebl 2005; 102: A 2585-7 [Heft 38]) werden

die **Richtlinien für die Organvermittlung zur Lebertransplantation** in Kapitel II., Abschnitt 1.2.2. *Dringlichkeitsstufen II-IV* wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert hinter Absatz 2 angefügt. Folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom größer 2 cm, die in der Dringlichkeitsstufe III angemeldet wurden und im Zeitraum eines Jahres seit der Anmeldung nicht transplantiert wurden, sind auf Antrag in die Dringlichkeitsstufe II einzustufen. Die Mailand-Kriterien sind dabei zu berücksichtigen, d. h., es liegen entweder ein Tumor bis zu 5 cm Durchmesser oder bis zu drei Tumoren

von je bis zu 3 cm Durchmesser ohne makroskopische Gefäßinvasion und ohne extrahepatische Metastasierung vor.“

2. Pilotseminar „Ärztliche Führung“

von Bayerischer Landesärztekammer und Bundesärztekammer zum Curriculum „Ärztliche Führung“ der Bundesärztekammer

vom 23. bis 28. Oktober 2006

Zielgruppe: Leitende Ärztinnen und Ärzte oder Ärztinnen und Ärzte mit mehrjähriger Berufserfahrung, die leitende Funktionen übernehmen werden und die für verantwortliche Positionen zunehmend geforderte Spezialkenntnisse zur Umsetzung der Führungsaufgaben erwerben oder vertiefen wollen.

Zielsetzung: Das sechstägige Seminar vermittelt u. a. Grundlagen und Kenntnisse zur Arbeitsorganisation, Selbstmanagement, personale und gruppenorientierte Führung, Gesprächsführung und Konfliktmanagement.

Veranstaltungsort: 23./24. Oktober 2006 Ärzthaus Bayern, Mühlbauerstraße 16, 81677 München; 25. bis 28. Oktober 2006 Parkhotel Bayersoien in Bad Bayersoien

Anmeldung und Informationen: Anmeldungen werden ausschließlich schriftlich über das bei der Bayerischen Landesärztekammer erhältliche Anmeldeformular entgegen genommen. Anneliese Konzack, Telefon: 0 89/41 47-4 99, Fax: 0 89/41 47-8 31, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, E-Mail: qualitaetsmanagement@blaek.de. □

II. In-Kraft-Treten

Die Richtlinienänderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt in Kraft.

[Hinweis: Der Wortlaut der Richtlinien ist abrufbar unter <http://www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Richtidx/Organ/10OrgantransNeu/index.html>]

Korrespondenzanschrift:

Bundesärztekammer

Dezernat VI

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (Konkretisierung Leistungsanspruch FOBT)

vom 21. Februar 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in der Besetzung nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976, zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (BANz. S. 14 983), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B „Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen“ wird in Nummer 3. „Früherkennungsuntersuchungen

auf kolorektales Karzinom“ unter Buchstabe c) „Der Schnelltest“ der folgende dritte Absatz gestrichen:

„Der Test auf okkultes Blut im Stuhl kann unabhängig von den übrigen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen gemäß den Abschnitten A und B der Richtlinien durchgeführt werden.“

2. In Abschnitt C „Früherkennungsmaßnahmen bei Männern“ wird in Nummer 2 „Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“ unter Buchstabe c) „Der Schnelltest“ der folgende dritte Absatz gestrichen:

„Der Test auf okkultes Blut im Stuhl kann unabhängig von den übrigen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen gemäß den Abschnitten A und C der Richtlinien durchgeführt werden.“

II. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess

Erläuterung der KBV:

Es handelt sich nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Klarstellung der bisher missverständlichen Formulierungen in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien. Diese Konkretisierung des Leistungsanspruchs auf die FOBT-Untersuchung war notwendig geworden, da die bislang in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien gewählte Formulierung nicht eindeutig interpretierbar war. □